

§ 17 GeoDIG Anrufung der Gerichte

GeoDIG - Geodateninfrastrukturgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten betreffend die

1. Bedingungen oder Entgelte der Nutzung der Geodatensätze oder -dienste durch die Öffentlichkeit über die Netzdienste (§ 9) oder
2. Bedingungen oder Entgelte der Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten durch die in §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 genannten Stellen (§ 10 Abs. 1, 3 und 4; § 11) oder
3. Verweigerung, Bedingungen oder Entgelte der Verknüpfung von Geodatenätzen oder -diensten Dritter (§ 7 Abs. 2)

sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

In Kraft seit 02.03.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at